

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0683/2018**

Datum: 06.04.2018

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
32 - Ordnungsamt

Betrifft: Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2018

Beratungsfolge:

Hauptausschuss	24.05.2018	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	31.05.2018	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde beschließt die in der Anlage beigefügte

„Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2018“

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

. **Anlage 1:** Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2018

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer: _____)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen im Kalenderjahr in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein, soweit Lärmschutzgebote nicht entgegenstehen. Die Freigabe kann auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Wird die Öffnung von Verkaufsstellen derart beschränkt, ist die Möglichkeit der Sonn- und Feiertagsöffnung für das gesamte Gemeindegebiet verbraucht.

Mit der Gesetzesänderung vom 25.04.2017 dürfen Verkaufsstellen gemäß § 5 Abs. 2 BbgLÖG nunmehr auch aus Anlass regionaler Ereignisse, insbesondere traditioneller Vereins- oder Straßenfeste oder besonderer Jubiläen, an einem weiteren Sonn- oder Feiertag je Kalenderjahr in der Zeit von 13 bis 20 Uhr öffnen, soweit sie von dem Ereignis betroffen sind. Die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse führt zum Verbrauch der Möglichkeit der Sonn- oder Feiertagsöffnung für das betroffene

Gemeindegebiet und ist innerhalb des gesamten Gemeindegebietes an bis zu fünf Sonn- oder Feiertagen je Kalenderjahr zulässig.

Mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen dürfen nicht freigegeben werden. Die Tage und die Öffnungszeiten sind durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen. Eine Öffnung darf jedoch nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag, den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden.

Für 2018 sollen der 30.09.2018 aus Anlass des 13. Erntedankmarktes auf dem Kirchplatz an der Maria-Magdalenen-Kirche sowie der 02.12.2018 (1. Advent) und der 09.12.2018 (2. Advent) aus Anlass des Weihnachtsmarktes auf dem Eberswalder Marktplatz für ein Offenhalten der Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet in der Zeit von 13 bis 20 Uhr freigegeben werden.

Der Erntedankmarkt wird bereits seit 2006 alljährlich von dem Lokale Agenda 21 Eberswalde e.V. veranstaltet. Er hat somit eine langjährige Tradition. Mitgestalter des Erntedankmarktes ist auch die Evangelische Stadtkirchengemeinde Eberswalde. Der Erntedankmarkt ist über die Stadtgrenzen hinaus bekannt und zieht jedes Jahr bis zu 1.000 Besucher an, darunter auch zahlreiche Besucher aus dem Umland.

Der Weihnachtsmarkt auf dem Eberswalder Marktplatz wird auch 2018 am Freitag vor dem 1. Advent eröffnet und dann täglich bis zum 2. Advent seine Pforten öffnen. Veranstalter des Weihnachtsmarktes auf dem Eberswalder Marktplatz ist die Stadt Eberswalde. In der jetzt bekannten Form findet er seit 2009 statt. Udo Muszynski, zuständig für das Programm und die Gesamtorganisation, hat mit seiner Veranstaltungsagentur diesen Weihnachtsmarkt geprägt. Der Weihnachtsmarkt wird zunehmend überregional wahrgenommen und zieht alljährlich eine Vielzahl von Besuchern an.

Erntedankmarkt und Weihnachtsmarkt werden umfangreich beworben und als Veranstaltungen im Sinne des § 68 der Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt.

Der Centermanagerin der Rathauspassage Frau Timm-Retzlaff und Herrn Maskow von der Interessengemeinschaft Eberswalder Altstadtbummel e.V. wurden der 30.09.2018 aus Anlass des Erntedankmarktes sowie der 02.12.2018 und der 09.12.2018 aus Anlass des Weihnachtsmarktes auf dem Eberswalder Marktplatz als Termine für mögliche Sonntagsöffnungen übermittelt. Im Rahmen der Beteiligung weiterer Ämter der Stadtverwaltung hatte das Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus angeregt, eine Sonntagsöffnung anlässlich des Eberswalder Stadtlaufs am 16.09.2018 sowie anlässlich des Filmfestes Provinziale in der Zeit vom 07.–14.10.2018 zu prüfen. Auch die danach möglichen Termine wurden den Vertretern des Einzelhandels mit der Bitte zur Kenntnis gegeben, diese mit ihren Mietern bzw. Mitgliedern zu besprechen. Im Nachgang dazu informierten Frau Timm-Retzlaff und Herr Maskow, dass von Seiten des Einzelhandels Interesse an einem

Offenhalten der Verkaufsstellen anlässlich des Erntedankmarktes am 30.09.2018 sowie anlässlich des Weihnachtsmarktes am 02.12.2018 und 09.12.2018 besteht, jedoch nicht an einem Offenhalten der Verkaufsstellen anlässlich des Eberswalder Stadtlaufs und des Filmfestes Provinziale.

Gemäß der am 23.11.2012 vom ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg, dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V., dem Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. und der Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern des Landes Brandenburg unterzeichneten Übereinkunft zur Anwendung des § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) wurden mit Schreiben vom 08.02.2018 der ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg, Fachbereich Handel, der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V., die Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg und die Evangelische Stadtkirchengemeinde am Verfahren beteiligt. Sie wurden informiert, dass es beabsichtigt ist, mittels ordnungsbehördlicher Verordnung den 30.09.2018 aus Anlass des Erntedankmarktes, den 02.12.2018 und 09.12.2018 aus Anlass des Weihnachtsmarktes auf dem Eberswalder Marktplatz für eine Öffnung der Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet festsetzen zu lassen.

Von der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Eberswalde wurde telefonisch mitgeteilt, dass es keine Einwände gegen die verkaufsoffenen Sonntage anlässlich des Erntedankmarktes und des Weihnachtsmarktes gibt.

Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V., Regionalbereiche Ost- und Südbrandenburg bedankte sich mit Schreiben vom 12.02.2018 für die erneute Beteiligung am Verfahren. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Stadt Eberswalde Sonntagsöffnungen ermöglichen will. Der Handelsverband geht davon aus, dass auch weiterhin eine jährliche Aktualisierung der ordnungsbehördlichen Verordnung geplant ist. Er hat zur Kenntnis genommen, dass der Verordnungsentwurf für 2018 auf die Einhaltung der Vorschriften des Schutzes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäß § 10 BbgLÖG hinweist. Der Handelsverband äußert in seiner Stellungnahme den Wunsch, über den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung und gegebenenfalls die Veröffentlichung der Verordnung in Kenntnis gesetzt zu werden.

Die Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg äußerte mit Schreiben vom 15.02.2018, keine Bedenken hinsichtlich des Erlasses der ordnungsbehördlichen Verordnung für die Sonntagsöffnungen am 30.09.2018, 02.12.2018 und 09.12.2018 zu haben und bat um den Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung.

Der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di e.V. äußerte sich mit Schreiben vom 12.03.2018. Ver.di bewertet positiv, dass sich die Stadt Eberswalde bemüht, die Sonntagsöffnungen auch 2018 nicht ausufern zu lassen und gibt gleichzeitig den Hinweis, dass auf die gesetzlich geregelten Beschäftigungszeiten in Verkaufsstellen zu achten ist.

Der am 30.09.2018 stattfindende 13. Erntedankmarkt an der Maria-Magdalenen-Kirche und der sowohl am 02.12.2018 als auch 09.12.2018 stattfindende Weihnachtsmarkt auf dem Eberswalder Marktplatz wurden von der örtlichen Ordnungsbehörde geprüft und sind als besondere Ereignisse im Sinne des § 5 Abs. 1 BbgLÖG und somit als für das Offenhalten von Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet Eberswalde geeignete Termine anzusehen. Dem Einzelhandel soll mit der Sonntagsöffnung die Möglichkeit gegeben werden, den Zustrom der Besucher zum Erntedankmarkt und zum Weihnachtsmarkt geschäftlich zu nutzen.

Von den zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG möglichen fünf Sonn- oder Feiertagen sollen nur drei freigegeben werden. Die Regelung im Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz, wonach nicht mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen freigegeben werden dürfen, wird eingehalten. Ebenso sind die verbotenen Feier- und Gedenktage nicht betroffen und es stehen einem Offenhalten der Verkaufsstellen keine Lärmschutzgebote entgegen.